
Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025

und für eine etwaige Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 28. September 2025

1. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Bochum ist in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** zu folgenden Öffnungszeiten

montags, dienstags, donnerstags, freitags	8:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr

in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 - 6, Lore-Agnes-Raum, gegeben; der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Wegen der automatisierten Führung wird die Einsichtnahme digital ermöglicht. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Wer die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** Einspruch zur Niederschrift in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 - 6, Raum 069, während der oben genannten Öffnungszeiten einlegen. Der Einspruch kann in der genannten Frist auch schriftlich an das Wahlbüro, Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum, eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung des Oberbürgermeisters kann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde eingelegt werden.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 9 Kommunalwahlgesetz - KWahlG -).

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl im Wahlgebiet der Stadt Bochum ist,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bochum eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Bochum hat.

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks in Bochum ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, kann beim Wahlbüro (Junggesellenstraße 8, 44787 Bochum; wahlbuero@bochum.de) in Erfahrung bringen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag ins Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Stimmbezirk seines Wahlbezirks** oder durch Briefwahl teilnehmen. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag gemäß § 9 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz

1. im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn
 - a) sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben;
 - b) sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind;
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025** – bei einer etwaigen Stichwahl bis zum **26. September 2025** - bei der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ) in 44787 Bochum, Gustav-Heinemann-Platz 2 – 6,

oder in einer der Bezirksverwaltungsstellen

- Rathaus Wattenscheid (Wattenscheid), Friedrich-Ebert-Str. 7, 44866 Bochum,
- Amtshaus Gerthe (Nord), Heinrichstr. 42, 44805 Bochum,
- Amtshaus Langendreer (Ost), Carl-von-Ossietzky-Platz 2, 44892 Bochum,
- Stadtbücherei im Uni-Center Querenburg (Süd), Querenburger Höhe 256, 44801 Bochum,
- Amtshaus Weitmar (Südwest), Hattinger Str. 387, 44795 Bochum,

persönlich (mündlich, aber nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch (auch per FAX oder E-Mail) unter Angabe des Familiennamens, der Vornamen, des Geburtsdatums und der Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) beantragt werden.

Öffnungszeiten sind:

Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum:

montags, dienstags, donnerstags, freitags	8:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr

Außenstellen für Wahlangelegenheiten in den Bezirken Nord, Ost, Südwest und Wattenscheid:

montags, dienstags	8:00 bis 14:00 Uhr
mittwochs, freitags	8:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	13:00 bis 19:00 Uhr

Außenstelle Süd:

montags, dienstags, donnerstags, freitags	11:00 bis 18:00 Uhr
---	---------------------

In den Außenstellen für Wahlangelegenheiten werden nur Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für den jeweiligen Stadtbezirk ausgestellt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, jedoch nur im **Wahlbüro, 44787 Bochum, Junggesellenstr. 8, Zimmer 204**, gestellt werden. Wer glaubhaft versichert, einen beantragten Wahlschein nicht erhalten zu haben, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ebenfalls nur im Wahlbüro, einen neuen Wahlschein beantragen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Die Öffnungszeiten des Wahlbüros, Junggesellenstr. 8 in 44787 Bochum, am Wahlwochenende sind folgende:

Samstag, 13. September 2025	8:00 bis 12:00 Uhr,
Sonntag, 14. September 2025	8:00 bis 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für Dritte stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Be-

rechtiung hierfür nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch erhoben werden.

Mit ihrem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- vier amtliche Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für Dritte ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift.

Im Übrigen ist die Wahlhandlung in einem Merkblatt beschrieben, das den Briefwahlunterlagen beiliegt.

Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Briefwahl müssen Wählende den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Am Wahltag kann er bis 16:00 Uhr nur noch in den Amtsbriefkasten des Rathauses Bochum-Mitte eingeworfen oder im Neuen Gymnasium Bochum, Querenburger Str. 45, 44789 Bochum abgegeben werden.

Bochum, den 04. August 2025
Der Oberbürgermeister

i.V. Sebastian Kopietz

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amsblatt veröffentlicht.